

# **Satzung**

## **der Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur**

**in der Fassung vom 01.08.2011**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Speyer.
- (2) Die Stiftung fördert insbesondere den Erwerb und die Sicherung von Kulturgütern und deren öffentliche Präsentationen.
- (3) Die Stiftung unterstützt den Kunstverein Speyer beim Betrieb der Ausstellungsräume in den Gebäuden Flachsgasse / Kleine Pfaffengasse.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Übersicht und kann durch weitere Zuwendungen der Stadt Speyer oder Dritter aufgestockt werden.

- 2 -

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand tunlichst zu erhalten. Vermögensumschuldungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

#### **§ 4a**

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Teilhaushalte, die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie die über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Nicht anzuwenden sind ferner der jeweils geltende Produktplan des Landes Rheinland-Pfalz sowie die hierzu ergangenen Vorschriften. Die Produkte der Stiftung können in den jeweiligen Stiftungshaushalten frei strukturiert und definiert werden.

#### **§ 5**

##### **Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Jährlich sollen dem Stiftungsvermögen 2 % der Stiftungserträge zugeführt werden, dabei dürfen diese Erträge aber nicht mehr als ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten der Vermögensverwaltung betragen.

#### **§ 6**

##### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) der BeiratDie Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 3 -

- (2) Die Mitglieder der Organe führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Organe der Stiftung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Speyer,
  - b) dem Kulturdezernenten
  - c) einem aus der Mitte des Beirats gewählten Mitglied des Kulturausschusses.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister, sein Stellvertreter, der Kulturdezernent.
- (3) Der Vertreter des Beirats im Vorstand scheidet aus dem Vorstand aus, sobald der Beirat ein neues Mitglied ernannt. Die Mitgliedschaft der übrigen Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
- a) die Vergabe der Stiftungsmittel vorzubereiten und die Ausführung der Beiratsbeschlüsse zu überwachen
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - c) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen
  - d) dem Beirat gegenüber jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Über des Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

- 4 -

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Kulturausschusses des Stadtrates der Stadt Speyer.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden des Beirates wird vom Kulturdezernenten wahrgenommen.
- (3) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Entsprechende Beschlussprotokolle sind anzufertigen.
- (6) Beschlüsse des Beirates sind dem Vorstand unverzüglich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

## **§ 10 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Förderung von Kunst und Kultur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans der Stiftung
  - c) Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - d) Erarbeitung von Vorschlägen zur Vergabe von Förderungsmitteln.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kontrolle der Stiftungstätigkeit / Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer.
- (2) Die Stiftung ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.

- 5 -

## **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert – angetastet werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

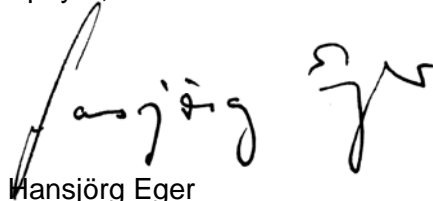
## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 28.07.2011 in Kraft.

Speyer, den 01.08.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansjörg Eger', written in a cursive style.

Hansjörg Eger

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes